



Num. CCXXI.

Münz = Verordnung von 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb = Burggraf zu Utrecht u. Ritter des Hessischen goldenen Löwen = Ordens. Es ist zwar in Unserm Landesherrlichen Verordnungen vom 2 Jenner 1764 und 25 Februar 1768 alle auswärtige Kupfermünze, und in denen vom 19 April 1770 und 19 November 1772 alle auswärtige Silber = Scheidemünze unter conventionmäßigen 3 Mariengroschen Stücken, wie nicht weniger in der Verordnung vom 7 October 1767 die alte nicht nach dem Conventionsfuß ausgeprägte, durch langen Gebrauch abgenutzte und wol gar ausgewippete 6 und 3 Mariengroschen Stücke in Unserm Lande fernere ausgegeben und anzunehmen, bei Confiscations und anderer nachdrücklicher Strafe verboten, Uns aber dennoch vorgetragen worden, daß dem zuwider jeko aufs neue solche verrufene Münzsorten von Gewinnsüchtigen ins Land und bei Handel und Wandel im Gang gebracht, dageaen aber Unfre und besonders die in zureichender Menge und conventionmäßiger Güte ausgeprägte Silber = Scheidemünzen zurück gehalten werden.

Zu Abwendung des, daraus fürs gemeine Wesen entstehenden empfindlichen Schadens wollen Wir also hierdurch vorgedachte Landesherrliche Verordnungen dahin erneuern, daß nach Publication dieses keine ausländische Kupfermünze überhaupt und auswärtige Silber = Scheidemünze nicht unter 3 Mariengroschen Stücken, also keine  $\frac{1}{8}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{3}{4}$ , 3 pf. und 2 pf. Stücke, und auch gar keine alte, nicht conventionmäßig ausgeprägte 6 und 3 Mariengroschen Stücke weder bei Unfern und andern Kassen, noch auch im gemeinen Handel und Wandel weiter angenommen und ausgegeben, und daß

daß derjenige, welcher dawider handelt, er sey Annehmer oder Ausgeber, mit Confiscation des Geldes und nach Befinden mit 5 und mehreren Efl., derjenige aber, welcher so gar aus wucherlicher Absicht solche verbotene Münzen in Unser Land bringet, nebst dessen Confiscation mit 100 Efl., oder Falls er zu deren Bezahlung unermögend wäre, mit 3 monatlicher Zuchthausstrafe bestrafet werden solle.

Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Magisträten und Richtern in denen Städten, befehlen Wir also, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung zu achten, und sol sie, damit niemand seine Unwissenheit dagegen vorschützen kan, von denen Kanzeln bekant gemacht, und sonst an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Begeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 17 November 1774.

Num. CCXXII.

Verordnung wegen der Hypotheken = Ordnung, von 1774.

Da Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden sich gnädig bewogen gefunden, zu Abwendung möglicher nachtheiliger Folgen beim unbedingten Verfahren nach dem §. 9. der Hypotheken = Ordnung, diesen dahin Landesherrlich zu erklären: „Daß die im Rechtsstreit befangene Forderungen, oder Ansprüche, von welcher Art sie seyn, diesem §. gemäs, nur dann zu dem darinnen bestimmten Endzwecke eingetragen werden sollen, wenn sie auf Brief und Siegel sich gründen oder wenn schon ein Urtheil dafür ergangen, oder wenn endlich dieses bei Forderungen ohne Brief und Siegel noch nicht geschehen, doch ein gefährliches Schuldenmachen vom Besizer des Gutes, dem Gegenstand des Rechtsstreits, während dem Lauf des Processus, in Unsicherheit stellet, und dieses der, welcher das Eintragen verlangte, vorher bescheinigen mögte“: So wird dieses hierdurch des Endes bekant gemacht, um in vorkommenden Fällen sich nach dieser Landesherrlichen Erklärung schuldigst zu achten. Detmold den 29 December 1774. Aus Gräfl. Lipp. Regierung daselbst